

**Stellungnahme der Verwaltung für eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und ansonsten zum**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“**

**vorgebracht worden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie während der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Belange vorgetragen wurden.**

**Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Schreiben vom 11.05.2010**

Das geplante Vorhaben sieht keine Eingriffe in den Boden vor, die eine Modellierung der Bodenschicht erfordern. Gleichwohl ergeht der Hinweis an den Vorhabenträger, bzgl. des Verdachts auf Kampfmittel, einen Termin vor Ort mit dem KBD zu vereinbaren. Die weitere Vorgehensweise fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers und wird von diesem veranlasst. Zudem wurde im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis bzgl. des Verdachts auf Kampfmittel aufgenommen.

Der Äußerung wurde somit Rechnung getragen.

**Kreis Wesel, Schreiben vom 11.05.2010, eMail vom 29.06.2010 und Schreiben vom 16.07.2010**

Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes kann die Darstellung Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ aufgenommen werden.

Die Forderung nach Anpflanzung einer dreireihigen Hecke (Mindestbreite 3 m) vor dem geplanten Anlagenzaun zur landschaftsgerechten Einbindung wird im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde zu Punkt 3. entsprechend der Forderung des Kreises Wesel wie folgt ergänzt:

**„Planungsrechtliche Vorgaben**

*Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Wesel“, der hier den Entwicklungsraum A 3 „Agrarlandschaft bei Lackhausen“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ darstellt.*

*Da der Bebauungsplan diesen Darstellungen des Landschaftsplanes grundsätzlich entgegensteht, kann er nur wirksam werden, wenn ihm der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW (LG) nicht widerspricht.“*

In der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2010 hat der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht widersprochen.

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11, wird der Hinweis aufgenommen, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes, die für seinen Bereich geltenden Festsetzungen des Landschaftsplanes „Raum Wesel“ außer Kraft treten. In die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird somit folgender Text eingefügt:

*„Die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Wesel“ treten gemäß § 29 Abs, 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) mit dem In-Kraft-Treten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11 der Stadt Wesel außer Kraft.“*

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt unmittelbar eine entsprechende Mitteilung an den Kreis Wesel

Den Anregungen wird somit gefolgt.

#### **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 05.07.2010**

Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 17.05.2010**

Die Forderung nach Rückbau der Anlage nach Betriebsaufgabe ist im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend geregelt.

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 22.07.2010**

Die Konstruktionsart der Photovoltaikanlage in Form einfacher Metallträgergestelle ermöglicht grundsätzlich eine landwirtschaftlich extensive Nutzung, wie zum Beispiel eine Beweidung mit Schafen. Eine intensive Ackernutzung wird nach Errichtung der Anlage jedoch ausgeschlossen. Bei einer möglichen Aufgabe der Anlage ist aufgrund der Konstruktionsart eine problemlose Inanspruchnahme der Fläche für intensive landwirtschaftliche Nutzungsarten wieder gegeben. Zudem ist im

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung nach Betriebsaufgabe der Anlage geregelt.

Der erforderliche Ausgleich wird in Form von Heckenbepflanzung entlang der Plangebietsgrenze geschaffen. Hierdurch wird eher eine Bereicherung durch Hecken und Baumstrukturen in dem eher ausgeräumt wirkenden Landschaftsbild erwartet. Aktuell findet eine kritische gesamtgesellschaftliche Bewertung von Maßnahmen und Aufgabenziele statt, die die verschiedenen Formen alternativer Energieproduktionen beinhaltet. Es mag sicherlich sinnvoller sein, insbesondere Dachflächen für diese Form der Energieerzeugung zu nutzen, gleichwohl können eben auch Freiflächenanlagen zum zukünftigen Energiemix beitragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.